

S a t z u n g - 288 -

der Stadt Drensteinfurt über die 9. Änderung  
des Bebauungsplanes Nr. 1.11 "Stadtmitte-  
Sanierungsabschnitt I"

vom 9. März 1987

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 9. März 1987 aufgrund der §§ 13 und 10 des Bundesbaugesetzes idF der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Art. 49 des 1. Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrenrechts vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen idF der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.11 "Stadtmitte-Sanierungsabschnitt I" beschlossen:

1. Für die Flurstücke Nr. 106, 109 und 379 (tlw) wird die Festsetzung:  
"Nebenanlagen sind nicht zulässig"  
aufgehoben.
2. In dem beiliegenden Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 1.11 "Stadtmitte-Sanierungsabschnitt I", der Bestandteil dieser Satzung ist, ist die Fläche, auf der Nebenanlagen erstellt werden können, besonders kenntlich gemacht.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.11 "Stadtmitte-Sanierungsabschnitt I" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 9. Änderung und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 44 Bundesbaugesetz für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 2 Bundesbaugesetz über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht schriftgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 155 a Abs. 1 und 3 und 155 b Bundesbaugesetz sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens-, Form- oder sonst. Vorschriften über die Bauleitplanung des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unberächtlich ist, wenn sie im Fall des § 155 a Bundesbaugesetz nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gegenüber

-289-

der Stadt Brensteinfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen treten die v.g. Rechtsformen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluss vorher beanstanden hat.

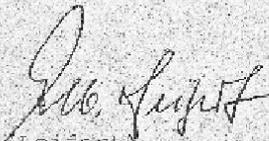
Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.11 "Stadtmitte - Sanierungsabschnitt I", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.11 "Stadtmitte - Sanierungsabschnitt I" gem. § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.

Die Vorschriften des § 155 a Abs. 2 Bundesbaugesetz bleiben unberührt.

Brensteinfurt, den 9. März 1987

  
(Leifer)  
Bürgermeister

